

Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

Hinweise zur Sachkunde für die Abgabe und Verwendung von Biozid-Produkten

Was versteht man unter einem Biozid-Produkt?

Biozid-Produkte sind Stoffe die gegen Schadorganismen, die für den Menschen, das Tier und die Umwelt schädlich sein können, eingesetzt werden. Die Wirkung beruht hierbei auf einem oder mehreren Biozid-Wirkstoffen, die im Biozid-Produkt enthalten sind oder von ihm erzeugt werden.

Bei den Wirkstoffen kann es sich sowohl um Stoffe als auch um Mikroorganismen handeln, die eine Wirkung auf oder gegen Schädlinge haben. Diese werden in 22 Produktarten unterteilt, welche einer der 4 Hauptgruppen zugeordnet sind: Desinfektionsmittel, Schutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige Biozid-Produkte. Für die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten ist eine Sachkunde gemäß § 13 der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) erforderlich. Für die Anwendung von bestimmten Biozid-Produkten ist eine Sachkunde nach § 15 c der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nachzuweisen.

Sachkunde für die Abgabe von Biozid-Produkten

Ab dem **1. Januar 2025** sind die Vorschriften gemäß der ChemBiozidDV¹ für die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten anzuwenden.

Betroffen sind zugelassene Produkte, deren Verwendung nicht für die breite Öffentlichkeit zugelassen ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 ChemBiozidDV). Eine entsprechende Angabe ist auf der Verpackung des jeweiligen Biozid-Produktes zu finden. Des Weiteren gilt es für Produkte, die für die breite Öffentlichkeit zugelassen oder nach den Übergangsregelungen des Biozidrechts gemeldet (erkennbar an einer BAuA-Registriernummer (N-XXXXXX) auf dem Etikett) und folgenden Produktarten zugeordnet sind:

- Produktart 14 „Rodentizide“
- Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“ und
- Produktart 21 „Antifouling-Produkte“.

Bei diesen Produkten gilt ein Selbstbedienungsverbot und es muss ein Abgabegespräch durch eine sachkundige Person durchgeführt werden. Bei einem Biozid-Produkt welches den Produktarten 7 „Beschichtungsschutzmittel“, 8 „Holzschutzmittel“ und 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“ zugeordnet ist, besteht zwar kein Selbstbedienungsverbot, jedoch muss der Händler sicherstellen, dass vor Abschluss eines Kaufvertrags ein Abgabegespräch durch eine sachkundige Person durchgeführt wird.

Die ChemBiozidDV hat jedoch keine eigene Sachkunde, sondern knüpft lediglich an bestehende Sachkunden (§ 13 ChemBiozidDV) an. Sachkundig nach ChemBiozidDV ist demnach wer:

¹ Zuständige Behörde bei weiteren Fragen zur ChemBiozidDV ist die Landesdirektion Sachsen, Referat 56 - Marktüberwachung

- über eine Sachkunde nach § 11 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)² verfügt, welche auch die Abgabe von Biozid-Produkten abdeckt,
- Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht sofern eine Fortbildungsveranstaltung nach § 11 ChemVerbotsV besucht wurde, die Kenntnisse über Biozid-Produkte vermittelt oder
- Sachkundig nach § 15 c Abs. 3 i.V.m. Anhang I Nr. 4.4. GefStoffV ist, sofern sich die Sachkunde auf die Produktart bezieht, der das abgebende Biozid-Produkt zugeordnet ist.

Weitere Informationen zum Thema sowie eine Liste anerkannter Einrichtungen und Fortbildungsträger nach ChemVerbotsV finden sich auf der Homepage der [Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit](#).

Sachkunde für die Anwendung von Biozid-Produkten

Für die Anwendung von Biozid-Produkten ist in bestimmten Fällen eine Sachkunde nach GefStoffV erforderlich. Ist dies der Fall darf die Anwendung von Biozid-Produkten nur durch Personen erfolgen, die über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde verfügen oder die Verwendung, sofern eine Unterweisung der betroffenen Beschäftigten erfolgte, unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person durchgeführt wird. Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart, den Anwendungen, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig.

Eine **Sachkunde ist erforderlich**, wenn das Biozid-Produkt eingestuft ist als:

- akut toxisch Kategorie 1, 2 und 3,
- krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A und 1B,
- spezifisch zielorganisch Kategorie 1 SE oder RE und / oder
- wenn die zugelassene Verwendung eines Biozid-Produktes mit den Verwenderkategorien „geschulter berufsmäßiger Verwender“ und ggf. mit dem „berufsmäßigen Verwender“ verknüpft ist.

Die einem Biozid-Produkt zugeordnete Verwendungskategorie kann der Produktinformation (SPC-Summary of product characteristics) entnommen werden. Diese Produktinformationen enthalten neben Aussagen zum Verwendungszweck und der Verwenderkategorie auch das Sicherheitsdatenblatt mit Angaben zur oben genannten Einstufung. Die Verwenderkategorie wird dabei im Rahmen der Zulassung festgelegt.

Die in der GefStoffV beschriebenen Kategorien sind die „breite Öffentlichkeit“, der „berufsmäßige Verwender“ sowie der „geschulte berufsmäßige Verwender“. Dabei ist zu beachten, dass diese Kategorien sich immer auf eine bestimmte zugelassene Anwendung beziehen; das bedeutet verschiedene Anwendungen eines einzelnen Biozid-Produktes können daher unter Umständen für unterschiedliche Verwenderkategorien zugelassen sein.

Die Produktinformation zu jedem zugelassenen Biozid-Produkt kann der [Bioziddatenbank](#) der ECHA entnommen werden.

Für den Nachweis der Sachkunde gilt eine **Übergangsfrist bis zum 28. Juli 2027**. Bis zu diesem Stichtag muss der Anwender erfolgreich an einen behördlich anerkannten Sachkundelehrgang teilgenommen haben.

² Zuständige Behörde bei weiteren Fragen zur ChemVerbotsV und GefStoffV ist die Landesdirektion Sachsen, Referat 52 – Gefahr-, Biostoffe und Gefahrgut

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch die Gleichwertigkeit einer anderen Aus- oder Weiterbildung mit einem Sachkundelehrgang anerkennen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die praktischen und theoretischen Kenntnisse mit denen eines anerkannten Sachkundelehrgangs übereinstimmen.

Die Sachkundenachweise zur Anwendung von Biozid-Produkten behalten für 6 Jahre ihre Gültigkeit und verlängern sich durch die Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang nach Anhang Nr. 4.4 Abs. 5 GefStoffV um weitere 6 Jahre.

Eine bundeseinheitliche Liste anerkannter Lehrgangsträger ist derzeit noch nicht verfügbar. Aktuell bekannte Lehrgangsträger für die sachkundige Verwendung von Rodentiziden sind bspw. die Fachschule für Hygienetechnik Mainz oder das Institut für Schädlingskunde.

Impressum:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Abteilung Arbeit und Europäische Strukturfonds

Redaktion: Referat 25 - Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

E-Mail: arbeitsschutz@smwa.sachsen.de / Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de

Redaktionsschluss: 16. Januar 2025